

## Beschreibung der wichtigsten Fraktionen

---



### AUSHUB UNVERSCHMUTZT (TYP A)

Aushub unverschmutzt gemäss Aushubrichtlinie BUWAL d.h. ohne Verunreinigungen wie Wurzeln, Humus, Grasnarben etc. keine Fremdstoffe wie z.B. Backsteine, Belag, Ziegel, Gips, Metalle, Kunststoffe, Isolationsmaterial usw. Aushub mit Fremdstoffen wird als Inert deklariert. Es dürfen keine weiteren Schadstoffe in umweltrelevanten Konzentrationen mit entsorgt werden.

---



### HUMUS

Humus unverschmutzt, wenn die Richtwerte gemäss VBBö «Wegleitung Bodenaushub» des BAFU für unbelasteten Bodenaushub erfüllt und für uneingeschränkte Wiederverwendung zugelassen sind. Zusätzlich muss das Material frei von Bewuchs, Wurzelstöcken oder Wurzelwerk  $\varnothing > 10$  mm, Fremdstoffen und Gestein sein.

---



### INERTMATERIAL (TYP B)

Mineralische Bauabfälle aus Steinen, Backsteinen, Betonabbruch, Mischabbruch, Strassenaufbruch und Ziegelbruch, nach VVEA zugelassene Abfälle Deponietyp B. Es dürfen keine weiteren Schadstoffe in umweltrelevanten Konzentrationen mit entsorgt werden.

---



### MISCHABBRUCH SAUBER

Mineralisches Gemisch aus Gebäudeabbrüchen, bestehend aus Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, ohne Fremdstoffe wie Keramik, Eternit, Aushub, Holz, Glas, Gips, Kunststoff etc. Der Feinanteil  $< 8$  mm darf 15% nicht überschreiten. Keine Schadstoffbelastung infolge Bauteilnutzung, Anstrichen oder Fugendichtungen. Nicht spezifikationsgerechte Anlieferungen werden als «Bausperrgut unsortiert» eingestuft.

---



### BETONABBRUCH UNVERSCHMUTZT

sauberer Betonabbruch, aus dem Rückbau von Konstruktionsbeton, bis Kantenlänge kleiner als 80 cm ohne Fremdstoffe wie Backsteine, Ziegel, Holz, Gips etc. sowie keine Schadstoffbelastung infolge Bauteilnutzung, Anstrichen oder Fugendichtungen.

---



### ALTHOLZ BEHANDELT (ALTHOLZ KAT. A1–A3)

Gemisch aus Balken, Kanthölzern, Türen, Kisten, Span- und Faserplatten, Sperrholz, Tischplatten sauber Abbruchholz unbehandeltem und behandeltem Altholz. Es dürfen keine weiteren Fremdstoffe sowie keine Sonderabfälle mit entsorgt werden.

---



---

### SPERRGUT (BAU UND HAUSHALT)

Brennbares Material wie Holz, Papier, Kunststoffe, vermischt mit Eisen, Steinen, Mauerwerk, Elektroschrott.

Es dürfen keine Sonderabfälle darin enthalten sein

---



---

### BRENNBARES MATERIAL

Brennbares Material wie Papier/Karton, Kunststoffe, Holz, Gartenmöbel, Haushaltskehricht, Koffer, usw.

Fremdstoffe sind Gips, Eternit, Steine, Beton, Metall, Elektro Geräte, etc. dürfen nicht mit entsorgt werden. Befinden sich diese Materialien in der Mulde gilt sie als Sperrgutmulde. Es dürfen keine Sonderabfälle darin enthalten sein.

---



---

### GRÜNZEUG

aus dem Garten:

Laub, Gras, Rasenschnitt, Heu, Stroh, Schilf, Baum- u. Heckenschnitt, Unkraut, Gemüseüberschuss, Pflanzen, Schnittblumen, Topfpflanzen

aus der Küche:

Rüstabfälle von Gemüse u. Obst, Tee- u. Kaffeesatz, Eierschalen, Kleintiermist, Kalte Holzasche.

---



---

### ALTMETAL SCHROTT

Träger, Gusseisen, Bleche, Profile etc. Sortenrein oder gemischt.

Befinden sich Materialien wie Holz, Kunststoff, Mischabbruch oder Beton in der Mulde, gilt sie als Sperrgutmulde

Eisen mit Anhaftung: Fahrrad, Liegestuhl, Kinderwagen, Draht, Schrauben, Werkzeug, Metallmöbel etc.

Sind mehr als 10% Anhaftungen wie Holz, Kunststoff, Mischabbruch, Beton in der Mulde enthalten, gilt sie als Sperrgutmulde.

---

### DEKLARATION

Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat entsorgt werden. Dies erfolgt über eine Absprache mit dem Transport- und Entsorgungsunternehmen.

Fleischabfälle und Kadaver, flüssige Farb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffen, Öle, Fette, Gift-Stoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, radioaktiv verseuchte Abfälle, asbesthaltiges Material, Kläranlagerückstände, Bahnschwellen, Russ und Schlacke aus Industrie-Heizungen usw.

Für jede Baustelle ab 50 m<sup>3</sup> Aushub ist eine Aushubdeklaration durch die Bauleitung auszufüllen. Mit dieser Deklaration bestätigt der Anlieferer/Abgeber, dass nur unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne der VVEA angeliefert wird. STICHPROBEN UND HAFTUNG Der Deponiebetreiber ist verpflichtet, das angelieferte Aushubmaterial stichprobenweise zu überprüfen. Erfüllt das untersuchte Aushubmaterial die gesetzlichen Grenzwerte nicht, haftet der Abgeber in jedem Fall für sämtliche Kosten, die durch die Rückgabe des Materials oder dessen gesetztes- und umweltkonforme Entsorgung entstehen.